

# Verletzung der Schiedsklausel durch sanktionierte russische Parteien: Positive Feststellung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO

(zu KG, 1.6.2023 – 12 SchH 5/22, Heft 5

und online unter <https://www.iprax.de/de/dokumente/online-veroeffentlichungen/>)

von Boris Kasolowsky und Carsten Wendler, Frankfurt a.M.\*

*In a landmark decision on 1 June 2023, the Berlin Higher Regional Court upheld the validity of an arbitration agreement under Section 1032(2) of the German Code of Civil Procedure in a novel context. The court used this provision to bind a sanctioned Russian entity to an arbitration agreement, which it had breached by initiating proceedings in Russian state courts. This decision also sheds light on how German courts deal with the practical challenges of serving court documents on Russian parties. Notably, the court ruled that Russian parties could be served by public notice in German courts, as the Russian authorities currently refuse to accept service of documents under the Hague Service Convention.*

## I. Einleitung

Das Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO eröffnet eine interessante Alternative für die von deutschen Gerichten (im Gegensatz zu britischen oder US-amerikanischen Gerichten) nicht gewährten *Anti-Suit Injunctions* gegen ausländische staatliche Gerichtsverfahren.<sup>1</sup> Denn es bietet die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren für den einzig zulässigen Rechtsweg zu erklären, unter anderem auch dann, wenn eine Partei unter Verletzung einer Schiedsvereinbarung vor staatlichen Gerichten im Ausland klagt. Konkret eröffnet § 1032 Abs. 2 ZPO den Parteien die Möglichkeit, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens vor Konstituierung des Schiedsgerichts gerichtlich feststellen zu lassen.<sup>2</sup> Dabei handelt es sich bei dieser Feststellungsmöglichkeit um eine Besonderheit des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Sie ist weder nach dem UNCITRAL-Modellgesetz vorgesehen noch in Rechtsordnungen anderer führender Schiedsorte (z.B. Schweiz) gegeben, die nicht auf dem Modellgesetz beruhen.<sup>3</sup>

Die Entscheidung des KG vom 1.6.2023 veranschaulicht, dass § 1032 Abs. 2 ZPO geltend gemacht werden kann, um ein sanktioniertes russisches Unternehmen an eine Schiedsvereinbarung zu binden, wenn diese unter Verstoß gegen die Schiedsklausel ein russisches staatliches Gerichtsverfahren eingeleitet hat.

## II. Hintergründe

Der zugrunde liegende Rechtsstreit betraf die Beendigung eines Vertrages zur Wartung und Instandsetzung von elektrischen Geräten. Die deutsche Lieferantin und Antragstellerin in dem Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO kündigte den Vertrag mit der russischen Antragsgegnerin, um die gegen das russische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verhängten Sanktionsregelungen einzuhalten. Der Vertrag unterlag deutschem Recht und enthielt eine Schiedsklausel, in der Wien als Schiedsort und die Schiedsordnung der *Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)* festgelegt waren. Unter Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung erhob das russische Unternehmen vor dem *Arbitrazh*-Gericht in St. Petersburg (einer Art staatlichem Handelsgericht) Klage gegen das deutsche Unternehmen, in der es die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machte. Zudem verfolgte das russische Unternehmen weitergehende Ansprüche gegen die Antragstellerin wegen der nach seiner Auffassung unwirksamen Kündigung. Um die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte trotz der Schiedsvereinbarung zu begründen, berief sich das russische Unternehmen auf Artikel 248.1 der russischen *Arbitrazh Prozessordnung der staatlichen Handelsgerichte (APO)*. Nach dieser im Jahr 2020 neu eingeführten Bestimmung sind sanktionierte russische Unternehmen nicht an Schiedsvereinbarungen gebunden und können vor den staatlichen russischen *Arbitrazh*-Gerichten klagen, wenn sich die russische Partei darauf beruft, dass diese in dem ausländischen Schiedsverfahren in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz beeinträchtigt sei. Diese neue russische Gesetzgebung hat zum Ziel, ausländische Verfahren betreffend sanktionierte russische Parteien der russischen Jurisdiktion zu unterstellen, indem sie die ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte vorsieht. Als Durchsetzungsmechanismus gewährt Art. 248.2 APO sanktionierten russischen Parteien zusätzlich u.a. die Möglichkeit, eine russische *Anti-Suit Injunction* gegen das ausländische Verfahren zu beantragen.

Gestützt auf diese russisch-rechtliche Grundlage erließ das Gericht in St. Petersburg eine gegen die Kündigung gerichtete einstweilige Anordnung gegen das deutsche Unternehmen. Parallel dazu reichte das russische Unternehmen bei dem *Arbitrazh*-Gericht in Moskau einen Antrag auf Untersagung eines jedweden von der Antragstellerin betriebenen Verfahrens im Wege der *Anti-Suit Injunction* ein. Das deutsche Unternehmen beantragte sodann beim Oberlandesgericht München die Feststellung, dass für die Streitigkeit ein Schiedsverfahren unter Ausschluss staatlicher (somit auch ausländischer) Gerichte zulässig ist. Das Oberlandesgericht München gab das Verfahren an das Bayerische Oberlandesgericht ab, welches das Verfahren wiederum an das KG verwies.

## III. Entscheidung des KG

In seiner Entscheidung gab das KG dem Antrag nach § 1032 Absatz 2 ZPO statt. Die Entscheidung befasst sich mit der extra-

\* Die Verfasser Dr. Boris Kasolowsky und Dr. Carsten Wendler sind Partner der *International Arbitration Group* bei *Freshfields Bruckhaus Deringer*. Sie danken Dr. Leane Meyer und Hager Sameh für die Unterstützung bei Verfassung der Urteilsanmerkung. Der Beitrag wird in gedruckter Form veröffentlicht werden in IPRax 2024, Heft 5.

1 Paulus, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, Werkstand: 66. EL Januar 2023, Rn. 39; von diesem Grundsatz wurde zuletzt vereinzelt im Kontext von internationalen Patenstreitigkeiten eine Ausnahme gemacht: LG München I, Urteil v. 20.7.2023 – 7 O 5416/23, juris; LG Düsseldorf, Urteil v. 29.6.2021 – 4c O 73/20, juris; siehe aber auch: OLG Hamm, Urteil v. 2.5.2023 – I-9 W 15/23, ZIP 2023, 1265.

2 Vgl. BGH, Beschluss v. 19.9.2019 – I ZB 4/19, SchiedsVZ 2020, 50, 51 Rn. 11; Geimer, in: Zöller, *Zivilprozessordnung*, 35. Auflage 2024, § 1032 Rn. 23.

3 So auch BGH, Beschluss v. 27.6.2023 – I ZB 43/22 = IPRax 2024, 220 m. Anm. Hess, *Implementing Achmea*, IPRax 2024, 193, Rn. 77; Steinbrück/Krahé/Beck, Die Feststellung der Unzulässigkeit von ICSID-Schiedsverfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO. Zugleich Besprechung von BGH v. 27.7.2023 – I ZB 43/22, ZIP 2023, 2016, ZIP 2024, 727, 727.

territorialen Reichweite von § 1032 Absatz 2 ZPO (1.), den Auswirkungen paralleler russischer staatlicher Gerichtsverfahren auf die Zuständigkeit des deutschen Gerichts (2.) und der Durchsetzbarkeit von Schiedsvereinbarungen gegenüber sanktionierten russischen Parteien (3.). Darüber hinaus gibt die Entscheidung Hinweise auf interessante Aspekte der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke in Russland (4.).

### 1. Extraterritoriale Reichweite von § 1032 Abs. 2 ZPO

Eine Besonderheit des § 1032 Abs. 2 ZPO ist, dass die Zuständigkeit deutscher Gerichte auch dann begründet werden kann, wenn der Schiedsort außerhalb Deutschlands liegt (§§ 1025 Abs. 2, 1062 Abs. 2 ZPO).<sup>4</sup> Örtlich besteht gem. §§ 1062 Abs. 2 Alt. 4 eine Auffangzuständigkeit des KG, wenn keine anderen Umstände vorliegen, die eine Zuständigkeit eines anderen Oberlandesgerichts in Deutschland begründen (§§ 1062 Abs. 2 Alt. 1–3 ZPO).<sup>5</sup> Diese Auffangzuständigkeit wird regelmäßig eingreifen, wenn die Antragsgegnerin keinen Sitz oder Vermögen in Deutschland hat und kein inländischer Gegenstand mit dem Schiedsantrag in Anspruch genommen wird, d.h. die Voraussetzungen der §§ 1062 Abs. 2 Alt. 1–3 ZPO nicht erfüllt sind.<sup>6</sup> In der bisherigen Rechtsprechung wurde gelegentlich ein Mindestbezug zu Deutschland als Voraussetzung für die Begründung einer solchen Auffangzuständigkeit für erforderlich gehalten.<sup>7</sup> Obwohl das KG dieses Erfordernis in seiner jüngsten Entscheidung nicht ausdrücklich erwähnt hat, scheint es dieses Kriterium implizit angewandt zu haben. In diesem Fall war der Schiedsort in Wien. Das KG stützte seine Entscheidung darauf, dass die Antragstellerin ein Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung habe, da das russische Verfahren Auswirkungen auf die Vermögenssituation des Unternehmens an seinem Sitz in Deutschland haben könnte. Die einzige Verbindung zu Deutschland war somit der Umstand, dass die Antragstellerin ein in Deutschland ansässiges Unternehmen war.

### 2. Auswirkungen des parallelen russischen Gerichtsverfahrens auf die gerichtliche Zuständigkeit

Das KG hat seine Zuständigkeit trotz der russischen einstweiligen Verfügung gegen die Kündigung des Vertrags und des anhängigen Antrags auf Erlass einer *Anti-Suit Injunction* bejaht. Es stützte sich darauf, dass nach deutschem Recht das Oberlandesgericht für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gem. § 1062 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO zuständig ist. Dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Sowohl das KG<sup>8</sup> als auch das Oberlandesgericht München<sup>9</sup> haben in der Vergangenheit ihre vorrangige Zustän-

digkeit bejaht, wenn sie mit einem Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO befasst wurden, auch wenn parallel ein ausländisches Gerichtsverfahren anhängig war. Begründet wurde dies unter anderem mit dem weitergehenden Prüfungsmaßstab im deutschen Recht und Erwägungen der Prozessökonomie.<sup>10</sup>

### 3. Durchsetzbarkeit von Schiedsvereinbarungen gegen sanktionierte russische Partei

Das KG betonte, dass grundsätzlich das Recht der Parteien auf Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit trotz der Sanktionen gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde Art. 248 Abs. 1 APO, der es sanktionierten Parteien ermöglichen soll, sich einseitig von einer Schiedsvereinbarung zu distanzieren, als nicht maßgeblich angesehen: Das KG entschied, dass die russische Partei ihr Argument, die Schiedsvereinbarung sei nach Art. 248 Abs. 1 APO unwirksam, nicht substantiiert vorgetragen habe, da sie sich gar nicht erst an dem deutschen Gerichtsverfahren beteiligte. Diese Feststellungen unterstreichen die entschiedene Haltung des Gerichts zur Durchsetzbarkeit von Schiedsvereinbarungen gegenüber sanktionierten russischen Parteien, die sich über die Schiedsvereinbarung hinwegsetzen.

### 4. Zustellung

Da die Antragsgegnerin in dem deutschen Verfahren ein russisches Unternehmen ist, musste die Zustellung in Russland erfolgen. Das KG versuchte, die gerichtlichen Schriftstücke über die russische zentrale Behörde entsprechend den Anforderungen des Haager Zustellungsübereinkommens zuzustellen. Das KG sah sich jedoch mit erheblichen Hindernissen konfrontiert. Nach mehreren Monaten teilten die russischen Gerichte letztlich mit, die Zustellung der Schriftstücke abzulehnen. Andere im Haager Zustellungsübereinkommen vorgesehene Zustellungsarten, wie z.B. die Zustellung auf diplomatischem, konsularischem oder postalischem Weg an russische Parteien, stehen deutschen Gerichten aufgrund der weitgehenden Vorbehalte Russlands zu dem Übereinkommen nicht zur Verfügung.<sup>11</sup> Das KG beschloss daraufhin die öffentliche Zustellung des Antrags an die russische Antragsgegnerin gem. § 185 Nr. 3 ZPO. Nach §§ 186 Abs. 2, 188 ZPO erfolgt die öffentliche Zustellung durch Aushang einer entsprechenden Benachrichtigung an der Gerichtstafel und gilt als bewirkt nach Ablauf eines Monats nach dem Aushang. Die öffentliche Zustellung stellt einen pragmatischen Lösungsweg dar, der nicht in dem Haager Zustellungsübereinkommen vorgesehen ist. Das Übereinkommen bietet für die Situation der Ablehnung durch den Empfangsstaat vielmehr keinerlei Ausweg, die Zustellung dennoch zu ermöglichen.

## IV. Ausblick

Der Entscheidung des KG kommt eine wichtige Signalwirkung für Fälle zu, in denen sanktionierte russische Parteien unter Verstoß gegen Schiedsvereinbarungen Verfahren vor staatlichen russischen Gerichten anstrengen. Dies betrifft wegen der russischen Regelung in Art. 248.1 APO eine Vielzahl von Fällen, da es sanktionierten russischen Unternehmen nun offensteht, einseitig von zuvor geschlossenen Schiedsvereinbarungen mit Schiedsort

4 Voit, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Auflage 2024, § 1025 Rn. 5; Anders in: Anders/Gehle, ZPO, 82. Auflage 2024, § 1025 Rn. 5–7; Münch, in: MünchKomm, ZPO, 6. Auflage 2022, § 1025 Rn. 21.

5 Siehe Geimer, in: Zöller (o. Fn. 1), § 1062 Rn. 3.

6 Vgl. KG, Beschluss v. 17.11.2017 – 13 Sch 6/17, JR 2019, 35, Rn. 20; Münch, in: MünchKomm, (o. Fn. 4), § 1062 Rn. 19–22.

7 KG, Beschluss v. 28.4.2022 – 12 SchH 6/21 = IPRax 2023, 77 m. Anm. Steinbrück/Krahé, § 1032 Abs. 2 ZPO, das ICSID-Übereinkommen und Achmea – eine Kollision oder zwei Kollisionen?, IPRax 2023, 36; Beschluss v. 10.8.2006 – 20 Sch 7/04, juris; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 5.12.2016 – 26 Sch 2/16, juris.

8 KG, Beschluss v. 19.7.2021 – 12 Sch 1017/20 S. 5.

9 OLG München, Beschluss v. 7.7.2014 – 34 SchH 18/13 = IPRax 2016, 66 m. Anm. M. Weller, Keine Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen bei der Wirksamkeitsprüfung der Schiedsvereinbarung nach § 1030 ZPO, IPRax 2016, 48, Rn. 33.

10 KG, Beschluss v. 19.7.2021 – 12 Sch 1017/20 S. 5; OLG München, Beschluss v. 7.7.2014 – 34 SchH 18/13 = IPRax 2016, 66 m. Anm. M. Weller, IPRax 2016, 48, Rn. 33.

11 Bundesamt für Justiz, Russische Föderation, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Russland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Russland.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

außerhalb Russlands Abstand zu nehmen und entsprechende Streitigkeiten gegen den Willen der Vertragspartei von russischen Gerichten entscheiden zu lassen.<sup>12</sup> Die Entscheidung des KG eröffnet insbesondere denjenigen Parteien einen neuen Rechtsweg, die derzeit akut von der Einleitung eines staatlichen Gerichtsverfahrens in Russland oder bereits eingeleiteten Verfahren in Russland – unter Missachtung zuvor abgeschlossener Schiedsvereinbarungen – bedroht sind. Ihnen kann der Feststellungsantrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO ein zusätzliches Verteidigungsmittel neben den in *Common Law*-Jurisdiktionen verfügbaren *Anti-Suit Injunctions* sein.

Die KG-Entscheidung zeigt zudem, dass das Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO einen weitreichenden Anwendungsbereich hat, da es auch für Schiedsverfahren mit einem Schiedsort außerhalb Deutschlands zur Verfügung steht. Für die Begründung der Hilfszuständigkeit des KG dürfte regelmäßig schon ein Mindestbezug zu Deutschland ausreichend sein, der weit interpretiert wird.<sup>13</sup> Dieser Mindestbezug ist bereits bei zukünftiger Möglichkeit gegeben, dass ein im Ausland gegen die Antragstellerin ergangener Schiedsspruch ihr gegenüber im Inland Wirkung entfalten könnte, indem u.a. eine Möglichkeit der Vollstreckung im Inland droht.<sup>14</sup> Denkbar ist dies bereits bei Vorliegen von Vermögen der Antragstellerin im Inland.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind die Erwägungen des KG zu den derzeitigen Hindernissen in Russland bei der Zustellung nach dem Haager Zustellungsübereinkommen. Der vom KG gewählte Weg der öffentlichen Zustellung bei ausdrücklicher Zustellungsverweigerung der russischen Behörden ist ein wichtiger Schritt für effektiven Rechtsschutz. Die Ausführungen des KG bieten jedoch auch die hilfreiche Grundlage für deutsche Gerichte, einen Schritt weiterzugehen, und keine Verzögerungen mehr durch Warten auf die Verweigerung der Zustellung in Russland in Kauf zu nehmen. Denn dass die russischen Gerichte die Zustellung in ähnlichen Situationen letztendlich verweigern werden, ist erst einmal festgestellt. Art. 248.1 und 248.2 APO sieht die ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte für Verfahren betreffend sanktionierte russische Parteien vor und bietet die russisch-rechtliche Grundlage für den Erlass von *Anti-Suit Injunctions* gegen Verfahren auf Basis oder zur Durchsetzung der ursprünglichen Schiedsvereinbarung. Im Falle einer solchen *Anti-Suit Injunction* haben die russischen Gerichte anerkannt, dass das Zustellungsersuchen einer Partei wegen Verstoßes gegen den *ordre public* abzulehnen ist.<sup>15</sup>

Um in ähnlichen Situationen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, dürfte es deutschen Gerichten möglich sein, auch direkt ohne Abwarten einer letztendlich vorhersehbaren Zustellungsverweigerung zur öffentlichen Zustellung überzugehen, zumindest parallel zum Zustellungsversuch nach dem Haager Zustellungsübereinkommen.

Zur zeitlichen Zulässigkeitsvoraussetzung des § 1032 Abs. 2 ZPO enthält die KG Entscheidung naturgemäß keine Aussage, da der vorliegende Antrag noch vor Beginn des Schiedsverfahrens erfolgte. Nach dem Wortlaut des § 1032 Abs. 2 ZPO kann das Verfahren nur bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts eingeleitet werden. Erwägenswert erscheint aber eine analoge Anwendung von § 1032 Abs. 2 ZPO auch für einen Zeitpunkt nach Bildung des Schiedsgerichts. Die internationale Signalwirkung einer (dann zeitlich nicht mehr beschränkten) Entscheidung nach § 1032 Abs. 2 ZPO würde die Schiedsgerichtsbarkeit als einzig zulässigen Rechtsweg international bekräftigen.

Dies ist wünschenswert, selbst wenn das Schiedsgericht bereits konstituiert ist, jedenfalls in einer Situation, in der ein sanktioniertes russisches Unternehmen ohne Rücksicht auf ein rechtmäßig konstituiertes Schiedsgericht vor den russischen Gerichten vorgeht. Der ursprüngliche Gedanke des Gesetzgebers, dass ein gebildetes Schiedsgericht nur selbst über seine eigene Zuständigkeit entscheiden kann, sollte dem Schutze des Schiedsverfahrens dienen. In den vorliegenden Fällen beschränkt die zeitliche Zulässigkeitsbegrenzung jedoch gerade die Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 1032 Abs. 2 ZPO. Dieser ursprüngliche Gedanke sollte somit einer analogen Anwendung in solchen Fällen, in denen Schiedsabreden verletzt werden, nicht entgegenstehen.

Dass die deutschen Gerichte einer analogen Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1032 Abs. 2 ZPO unter besonderen Umständen grundsätzlich offen gegenüberstehen, zeigt die BGH-Entscheidung vom 27.6.2023 in Bezug auf intra-EU ICSID-Schiedsverfahren. Mangels Vorliegens eines Schiedsortes bei ICSID-Schiedsverfahren schied eine direkte Anwendung der Norm aus, weshalb der BGH eine analoge Anwendung von § 1032 Abs. 2 ZPO vornahm.<sup>16</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob deutsche Gerichte einer analogen Anwendung des § 1032 Abs. 2 ZPO zustimmen werden. In der Zwischenzeit ist Parteien bei potentiellen Streitigkeiten gegen eine russische sanktionierte Partei anzuraten, die vorsorgliche Feststellung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens unter Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte nach § 1032 Abs. 2 ZPO in Erwägung zu ziehen. Der Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann auch parallel zum Schiedsantrag gestellt werden, da es für die zeitliche Zulässigkeitsvoraussetzung auf den Zeitpunkt des Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO ankommt.

12 Artikel 248.1 der russischen *Arbitrazh Prozessordnung der staatlichen Handelsgerichte*.

13 KG, Beschluss v. 28.4.2022 – 12 SchH 6/21 = IPRax 2023, 77 m. Anm. Steinbrück/Krahé, IPRax 2023, 36; Beschluss v. 10.8.2006 – 20 Sch 7/04, juris; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 5.12.2016 – 26 Sch 2/16, juris.

14 KG, Beschluss v. 28.4.2022 – 12 SchH 6/21 = IPRax 2023, 77 m. Anm. Steinbrück/Krahé, IPRax 2023, 36; Beschluss v. 10.8.2006 – 20 Sch 7/04, juris; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 5.12.2016 – 26 Sch 2/16, juris.

15 Arbitrazh Handelsgericht der Stadt Moskau, Urteil v. 7.11.2022 – Fall Nr. A40- 17977521.

16 BGH, Beschluss v. 27.7.2023 – I ZB 43/22 = IPRax 2024, 220 m. Anm. Hess, IPRax 2024, 193.

**\* KG – ZPO § 1032 Abs. 2**

(Beschluss v. 1.6.2023 – 12 SchH 5/22)

**1. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO entfällt nicht bei einem ausländischen Schiedsort, wenn die entgegen der Schiedsabrede anhängig gemachten staatlichen Verfahren Auswirkungen auf die Vermögenssituation der im Inland ansässigen Ast. an ihrem Sitz in Deutschland haben. Es entfällt auch nicht wegen bereits anhängiger staatlicher Verfahren und der dort von der Ast. erhobenen Schiedseinrede. (Rn. 19)**

**2. Im Rahmen eines Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO ist die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens für sämtliche Streitigkeiten festzustellen, unabhängig davon, ob diese bereits vor staatlichen Gerichten anhängig oder entschieden sind oder erst zukünftig beginnen. Die Ast. kann ihr Feststellungsbegehren auch auf die einzelnen bereits vor staatlichen Gerichten anhängigen Verfahren beziehen. (Rn. 22, 24, 25)**

**3. Ein Schiedsverfahren ist nicht deswegen undurchführbar, weil die Ag. mit Sanktionen aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine belegt sein könnte. Grundsätzlich muss das Recht der Parteien auf Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit trotz der Sanktionen gewährleistet sein. (Rn. 26)**

**4. Ob die Abstandnahme von einer Schiedsvereinbarung durch in der Russischen Föderation ansässige Unternehmen aufgrund einer Änderung des *Russian Arbitrazh (Commercial) Procedure Code* wirksam ist und der Zulässigkeit einer Schiedsklage entgegensteht, ist erst im Schiedsverfahren zu klären. (Rn. 26)**

(Dennis Mercky, Tübingen)

*Gründe:*

I.

[1] Die Ast. begehrt die Feststellung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO.

[2] Die Ast. verpflichtete sich gemäß Vertrag vom [...] zur Wartung und Instandsetzung von elektrischen [...] nebst Lieferung von Zusatzteilen. Die Ag. ist eine nach russischem Recht errichtete offene Aktiengesellschaft[.] Unter Ziffer X regelte der Vertrag ein Recht zur Kündigung aufgrund staatlicher Sanktionen. Gemäß Ziffer X sollte der Vertrag deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf unterliegen. Außerdem bestimmt Ziffer X des Vertrages:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag (oder nachfolgenden Vertragsänderungen) ergeben, oder die sich auf die Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit des Vertrages beziehen, und die nicht gemäß dem Verfahren nach § X einvernehmlich beigelegt werden konnten, werden auf entsprechende Schiedsklage einer der Parteien nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. ... Sitz des Schiedsgerichts und Ort der Schiedsgerichtsverhandlung ist Wien, Österreich.

Die Sprache der Schiedsgerichtsverhandlung ist Englisch.

\* Das Urteil wird in gedruckter Form veröffentlicht werden in IPRax 2024, Heft 5. Dazu auch *Kasolowsky/Wendler*, Verletzung der Schiedsklausel durch sanktionierte russische Parteien: Positive Feststellung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO, IPRax 2024, Heft 5 und online hier <https://www.iprax.de/de/dokumente/online-veroeffentlichungen/>.

[3] Die Ast. kündigte den Vertrag mit Schreiben vom 21.4.2022 mit Wirkung zum 12.5.2022 gemäß § X des Vertrages, weil sie wegen der Notwendigkeit der Einhaltung von Sanktionsregelungen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Ukraine verhängt worden waren, zur Vertragserfüllung nicht weiter in der Lage und ein Festhalten am Vertrag nicht länger zumutbar sei. [...] Hilfsweise erklärte die Ast. mit Schreiben vom 13.5.2022 eine erneute Kündigung [...].

[4] Die Ag. verfolgte in einem Verfahren vor dem staatlichen Arbitrage Gericht von St. Petersburg Ansprüche gegen die Ast. wegen der nach ihrer Auffassung unwirksamen Kündigung des Vertrages [...]. In einem Schreiben vom 29.4.2022 an die Ast. widersprach die Ag. einer Kündigung und bat um Fortsetzung des Vertrages.

[5] Am 12.5.2022 erließ das Gericht eine entsprechende einstweilige Anordnung gegen die Ast. Außerdem beehrte die Ag. mit Antrag vom 12.5.2022 vor dem *Arbitrazh*-Gericht in Moskau die Untersagung eines von der Ast. betriebenen Verfahrens (*Anti Suit Injunction*).

[6] Mit dem Antrag vom 3.6.2022 beehrt die Ast. die Feststellung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens. Das zunächst angerufene Oberlandesgericht München hat das Verfahren mit Beschluss vom 9.6.2022 an das Bayerische Oberste Landesgericht abgegeben, welches in Bayern für gerichtliche Entscheidungen in schiedsrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat seine örtliche Zuständigkeit verneint und das Verfahren mit Beschluss vom 14.6.2022 an das Kammergericht abgegeben.

[7] Nach einer Auskunft des Bundesamts für Justiz bestanden im Juni 2022 keine Zustellhindernisse für förmliche Zustellungen in der Russischen Föderation. Mit Zustellantrag vom 18.10.2022 gemäß dem Haager Zustellübereinkommen ist die Zustellung der gerichtlichen Verfügung vom 22.8.2022 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu dem Antrag, der Antragsschrift in der Fassung des Schriftsatzes vom 20.6.2022, des Abgabebeschlusses des BayObLG sowie eines Beschlusses des Senats gemäß § 184 ZPO jeweils mit russischer beglaubigter Übersetzung über das russische Justizministerium veranlasst worden.

[8] Das staatliche *Arbitrazh*-Gericht in Moskau hat die Zustellung der Schriftstücke nach Anhörung der Ag. mit einer Entscheidung vom 1.2.2023, begründet am 2.2.2023 abgelehnt, nachdem das Justizministerium der Russischen Föderation den Zustellantrag unter dem 27.12.2022 dorthin weitergeleitet hatte.

[9] Mit Beschluss vom 9.3.2023 hat der Senat die öffentliche Zustellung der Antragsschrift, des Schriftsatzes der Ast. vom 20.6.2022, des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 14.6.2022 und der gerichtlichen Verfügung sowie des Beschlusses jeweils vom 22.8.2022 angeordnet. Der Beschluss ist am 16.3.2023 an der Gerichtstafel angeheftet und am 17.4.2023 abgenommen worden. [...]

[10] Eingehend am 25.4.2023 hat das Justizministerium der Russischen Föderation die Zustellunterlagen mit einem Anschreiben vom 30.3.2023 zurückgesandt und auf die verweigerte Zustellung durch das *Arbitrazh*-Gericht Bezug genommen. [...]

[11] Die Ast. beantragt,

[festzustellen, dass für folgende Streitigkeiten zwischen der Ast. und der Ag. ein schiedsrichterliches Verfahren nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) unter Ausschluss staatlicher Gerichte zulässig ist:

1) Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Vertragskündigung vom [anonymisiert, wohl: 21.4.2022] und/oder der hilfsweisen Vertragskündigung vom [anonymisiert, wohl: 13.5.2022], wie sie Gegenstand des Verfahrens mit dem Aktenzeichen [...] vor dem *Arbitrazh*-Gericht der Stadt St. Petersburg und der Region Leningrad und (mittelbar) des Verfahrens mit dem Aktenzeichen [...] vor dem *Arbitrazh*-Gericht Moskau ist;

2) Streitigkeiten über eine vermeintliche Verpflichtung der Ast., den Vertrag über den 12.5.2022 hinaus zu erfüllen, wie sie Gegenstand des Verfahrens mit dem Aktenzeichen [...] vor dem *Arbitrazh*-Gericht der Stadt St. Petersburg und der Region Leningrad und (mittelbar) des Verfahrens mit dem Aktenzeichen [...] vor dem *Arbitrazh*-Gericht Moskau ist;

3) Streitigkeiten über weitere Vertragspflichten der Ast. über den 12.5.2022 hinaus;

4) Streitigkeiten über Schadens- oder Aufwendungsersatzpflichten der Ast. aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag[.]

5) Streitigkeiten über weitere Rechtsfolgen der Kündigung gemäß vorstehender Ziffer 1;

6) alle weiteren Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, oder die sich auf die Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit des Vertrags beziehen.]

[12] Die Ag. hat sich im Verfahren nicht geäußert.

[13] Wegen des weiteren Vorbringens der Ast. wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

[14] Der Antrag ist zulässig und begründet. Gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO ist auf den Antrag der Ast. festzustellen, dass ein schiedsrichterliches Verfahren zulässig ist.

[15] 1. Der Antrag ist zulässig.

[16] Gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZPO kann ein Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO bei dem Oberlandesgericht gestellt werden.

[17] Das Kammergericht als Oberlandesgericht in Berlin ist gemäß §§ 1062 Abs. 2, 1025 Abs. 2 ZPO örtlich zuständig. Gemäß § 1025 Abs. 2 ZPO findet § 1032 ZPO auch dann Anwendung, wenn der Schiedsort im Ausland liegt. Dies ist hier der Fall, weil die Parteien in der Schiedsklausel des Vertrages vom [...] Wien in Österreich als Schiedsort vereinbart haben. Mangels anderer Anknüpfungspunkte ist das Kammergericht gemäß der in § 1062 Abs. 2 ZPO geregelten hilfsweisen Auffangzuständigkeit das örtlich zuständige Gericht.

[18] Die Antragschrift, der Schriftsatz vom 20.6.2022 und die gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme zu dem Antrag sind der Ag. ordnungsgemäß zugestellt worden. Die nach dem Haager Zustellübereinkommen vom 15. November 1965 (HZÜ) veranlasste Zustellung ist allerdings von den zuständigen Organen der Russischen Föderation verweigert worden. Zwar hat das zuständige Justizministerium in Moskau die Schriftstücke erhalten und diese an das *Arbitrazh*-Gericht der Stadt Moskau zum Zweck der Zustellung an die Ag. weitergeleitet, das *Arbitrazh*-Gericht hat aber mit dem Beschluss vom 1.2.2023, begründet am 2.2.2023 die Zustellung verweigert. Die daraufhin mit Beschluss vom 9.3.2023 veranlasste öffentliche Zustellung gilt nach dem Aushang an der Gerichtstafel am 16.3.2023 und der Abnahme am 17.4.2023 gemäß § 188 ZPO am 18.4.2023 als bewirkt.

[19] Die Ast. hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung. Denn auch wenn als Schiedsort Wien vereinbart ist, haben die Streitigkeiten mit der Ag. Auswirkungen auf die im Inland ansässige Ast., deren Vermögenssituation durch die gegen sie in der Russischen Föderation betriebenen Verfahren an ihrem Sitz in Deutschland betroffen ist. Außerdem entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nicht wegen der bereits anhängigen staatlichen Verfahren und der dort von der Ast. erhobenen Schiedseinrede, denn das Oberlandesgericht ist nach der gesetzlichen Wertung in Deutschland das zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens zuständige Gericht (vgl. BGH, Beschluss v. 19.9.2019, I ZB 4/19, juris Rn. 13).

[20] 2. Der Antrag ist begründet.

[21] Es ist gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO festzustellen, dass ein Schiedsverfahren zwischen den Parteien für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag vom [...] zulässig ist.

[22] Nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann beim Oberlandesgericht bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Im Rahmen eines solchen Antrags prüft

das staatliche Gericht, ob eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, diese durchführbar ist und der Gegenstand des Schiedsverfahrens der Schiedsvereinbarung unterfällt (vgl. BGH, Beschluss v. 19.9.2019, I ZB 4/19, juris Rn. 10; BGH, Beschluss v. 19.7.2012, III ZB 66/11, juris Rn. 4). Diese Voraussetzungen liegen vor, so dass die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, unabhängig ob bereits vor staatlichen Gerichten anhängig, entschieden oder erst zukünftig beginnend, festzustellen ist. Ein Schiedsverfahren hat zur Zeit des Antragsingangs am 3.6.2022 noch nicht begonnen. Die in der Russischen Föderation befassten *Arbitrazh*-Gerichte sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht als Schiedsgericht, sondern als staatliches Gericht angerufen und tätig geworden.

[23] a. Zwischen den Parteien besteht eine wirksame Schiedsvereinbarung. Gemäß der Regelung unter Ziffer X des Vertrages vom [...] unterliegen alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einem Schiedsverfahren unter Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit. Nach dem ausdrücklich vereinbarten anwendbaren deutschen Recht ist eine Schiedsvereinbarung gemäß § 1029 ZPO eine Vereinbarung, die alle oder einzelne entstandene oder künftige Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterwerfen. Gemäß § 1029 Abs. 2 ZPO kann die Schiedsvereinbarung in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Nach dieser Maßgabe regelt Ziffer X eine wirksame Schiedsklausel in Bezug auf alle Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag. Grundsätzlich ist eine Schiedsklausel weit auszulegen und bezieht sich in der Regel auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, also sowohl auf das Zustandekommen und die Beendigung des Vertrages sowie auf sämtliche Pflichten während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (vgl. z.B. BGH, Beschluss v. 31.10.2018, I ZB 17/18, juris Rn. 9). Die Schiedsklausel umfasst bereits nach ihrem Wortlaut ausdrücklich „alle Streitigkeiten“ aus dem Vertrag. Die wörtlichen Ergänzungen, wonach auch Streit über die Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit des Vertrags der Schiedsvereinbarung unterliegen, stellen lediglich eine Klarstellung zu dem Begriff „alle Streitigkeiten“ dar und begrenzen die Schiedsabrede nicht.

[24] b. Der Gegenstand des Schiedsverfahrens unterfällt auch der Schiedsvereinbarung. Angesichts der grundsätzlich gebotenen weiten Auslegung der Schiedsvereinbarung sind sämtliche Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag vom [...] und dessen Zusatzvereinbarungen vor einem Schiedsgericht zu klären, so dass sowohl der Streit über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Kündigung als auch über weitere Verpflichtungen der Parteien einschließlich möglicher Schadensersatzleistungen und andere Rechtsfolgen einer Kündigung vor dem Schiedsgericht auszutragen wäre. Die Ast. kann ihr Feststellungsbegehren auch wie beantragt und tenoriert auf die einzelnen bereits vor staatlichen Gerichten in der Russischen Föderation anhängigen Verfahren beziehen. Eine gezielte Zulässigkeitsprüfung bezogen auf einzelne Streitgegenstände folgt aus dem einheitlichen Prüfungsumfang von § 1032 Abs. 2 und § 1032 Abs. 1 ZPO und entspricht der Prozessökonomie, weil sie der frühzeitigen Klärung der Zuständigkeitsfrage dient (BGH, Beschluss v. 19.9.2019, I ZB 4/19, juris Rn. 10). Dabei ist es unschädlich, dass zur Zeit des Antragsingangs bereits staatliche Verfahren begonnen haben und die Ast. dort die Einrede des Schiedsverfahrens erhoben hat. Gemäß § 1033 ZPO sieht auch das deutsche

Recht vorläufige oder sichernde Maßnahmen durch ein staatliches Gericht weiterhin vor, ohne dass dies der Durchführung eines Schiedsverfahrens entgegenstünde.

[25] Im Verfahren gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO kann offen bleiben, welche Wirkungen möglicherweise inzwischen in der Russischen Föderation ergangene Entscheidungen auf ein gegebenenfalls noch zu führendes Schiedsverfahren nach den vertraglichen Vereinbarungen haben können. Denn das gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO angerufene Gericht entscheidet nicht über die Zulässigkeit oder Begründetheit einer möglichen Schiedsklage der Ast., diese Prüfung bleibt dem Schiedsgericht vorbehalten. Dabei zählt zu den ausschließlich vom Schiedsgericht zu überprüfenden Aspekten unter anderem auch die Frage, ob ein Rechtsschutzinteresse des Schiedsklägers oder gegebenenfalls eine rechtskräftige entgegenstehende Vorentscheidung vorliegt (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 1.10.2011, 19 SchH 7/11, juris Rn. 30; Schlosser in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage 2014, § 1032 Rn. 21). Es bleibt auch der Prüfung des Schiedsgerichts vorbehalten, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung der Regelung unter Ziffer X des Vertrages über die gütliche Streitbeilegung eingehalten worden sind. Angesichts der bereits von der Ag. eingeleiteten staatlichen Verfahren dürfte allerdings ein Schlichtungsverfahren, bei dem die Parteien durch einen Generalvertreter repräsentiert werden, nicht mehr in Betracht kommen.

[26] c. Die Schiedsabrede ist auch durchführbar. Die Parteien haben in der Schiedsklausel die Geltung der Wiener Regeln für das Schiedsverfahren vereinbart, derzeit gilt die Schieds- und Mediationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich in der Fassung vom 2.6.2021 (VIAC Schieds- und Mediationsordnung,

abrufbar unter [viac.eu](http://viac.eu) auch in russischer Sprache). Gemäß Art. 1 Abs. 2 der VIAC Schiedsordnung finden die Wiener Regeln in der bei der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung, wenn – wie hier – die Parteien die Durchführung des Verfahrens nach den Wiener Regeln vereinbart haben. Danach stehen der Einleitung des Schiedsverfahrens seitens keiner der Parteien Hindernisse entgegen. Insbesondere ist ein Schiedsverfahren nicht deswegen undurchführbar, weil die Ag. mit Sanktionen aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine belegt sein könnte. Grundsätzlich muss das Recht der Parteien auf Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit trotz der Sanktionen gewährleistet sein, hiervon geht auch die VIAC (vgl. [viac.eu/en/arbitration/sanctions](http://viac.eu/en/arbitration/sanctions)) ausdrücklich aus. Ebenso ist nicht maßgeblich, dass es den in der Russischen Föderation ansässigen Unternehmen aufgrund einer Änderung des *Russian Arbitrazh (Commercial) Procedure Code* nunmehr möglich sein soll, sich einseitig von einer Schiedsvereinbarung zu distanzieren, worauf sich die Ag. in den bereits anhängigen Verfahren in der Russischen Föderation und bei der Anhörung zur Zustellung der streitgegenständlichen Verfahrensunterlagen offensichtlich berufen hat. Abgesehen davon, dass die Ag. sich im hiesigen Verfahren gar nicht geäußert hat, obwohl ihr insoweit die Darlegungslast hinsichtlich einer Ungültigkeit der Schiedsabrede obläge, wäre auch die Frage, ob eine Abstandnahme von der Schiedsvereinbarung wirksam wäre und der Zulässigkeit einer Schiedsklage entgegenstünde, erst im Schiedsverfahren zu klären.

#### Kosten

[...]